

Anlage 6 a

zur Vereinbarung nach § 73 a SGB V über die Versorgung des „Diabetischen Fußsyndroms“ zwischen der KVWL und der LKK NRW

Hilfsmittelversorgung beim Diabetischem Fußsyndrom

A. Indikationskriterien:

Ziel ist eine hochwertige und wirtschaftliche Versorgung mit Hilfsmitteln für Patienten mit diabetischem Fußsyndrom. Im Mittelpunkt stehen dabei eine verbesserte Qualitätssicherung durch gemeinsame Abnahme und Nachkontrolle der Versorgungen und regelmäßige Qualitätszirkel mit den kooperierenden Orthopädienschuhmachern/Orthopädietechnikern (OSM/OT).

Grundlage ist eine abgestufte Versorgung entsprechend der „Anleitung zur schuhtechnischen Versorgung bei diabetischem Fußsyndrom“ gemäß Nationaler Versorgungsleitlinie Typ-2-Diabetes (Präventions- und Behandlungsstrategien für Fußkomplikationen) (vgl. **Anlage 6 b**), wobei die zertifizierte ambulante Fußbehandlungseinrichtung die ausreichende und zweckmäßige Versorgung im Einzelfall prüft. Im Stadium 2 (Risikofuß mit PNP und/oder pAVK) ist eine Versorgung mit einem Diabetesschutzschuh dann zweckmäßig, wenn aufgrund der Fußproportion keine Versorgung mit einem fußgerechten Konfektionsschuh möglich ist.

B. Strukturqualität der OSM/OT:

- Abnahme der Versorgung mit verordnendem Arzt, ggf. Nachbesserungen und Änderungen sowie Dokumentation der Leistungen in einem „Schuh - Pass“. Terminierte Kontrollen der Versorgung durch OSM/OT nach 2 Wochen sowie nach 3 und 9 Monaten einschließlich deren Dokumentation.
- Ausreichender Vorrat an Verbandsschuhen und Fußteilentlastungsschuhen, so dass eine sofortige Versorgung möglich ist. Die Fabrikate der abzugebenden Verbands-Entlastungs- und Diabetesschutzschuhe werden entsprechend den Vorgaben und Verordnungen der zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtungen ausgewählt.
- Die kooperierenden OSM/OT nehmen an dem von den zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtungen einmal jährlich durchgeführten Qualitätszirkel teil. Die Teilnahme wird in einer Anwesenheitsliste dokumentiert. Die Teilnehmerliste am Qualitätszirkel wird dem Projektausschuss zur Kenntnis gegeben. Sofern sich OSM/OT am Qualitätszirkel ohne Begründung nicht beteiligen, können die zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtungen von einer weiteren Kooperation absehen.

C. Liste der Leistungserbringer:

Die zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtungen erstellen eine Liste der kooperationsbereiten Leistungserbringer, die die obigen Qualitätskriterien erfüllen. Diese Liste wird den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt.